

## X.

## Ein Hannoverscher Criminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.

Mitgetheilt vom Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.

In dem sogenannten Rothen Buche der Stadt Hannover finden sich Seite 75 folg. zwei vom 5. und 7. Juli 1430 datirte Protocolle über einen zu Hannover verübten Todtschlag, und außerdem existirt bezüglich dieses interessanten Rechtsfalles im Stadtarchive zu Hannover eine Urkunde des Stadtraths zu Lüneburg vom 31. August 1430 und im Königlichen Archive ein Urtheil des Reichs-Hofgerichts zu Nürnberg vom 13. Juni 1431.

Der Fall selbst ist, so weit darüber die vorbezeichneten — hierunter abgedruckten — Quellen Auskunft geben, im Wesentlichen folgender:

Dietrich v. Steinhaus, Bürger zu Hannover, gerieth im dortigen Weinkeller in Streit mit seinem Mitbürger Heinrich v. Windheim, und hatte das Unglück, ihn zu erschlagen.

Er betheuerte unmittelbar nach der That, daß er dieselbe in gerechter Nothwehr verübt habe, setzte sich nieder neben dem Erschlagenen und nahm demselben sein Messer ab. Sein bald darauf erschienener Sohn Konrad mußte sich vor die Kellerthür stellen, um die herbeiströmende Volksmenge von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen und ihn, den Vater, vor Gewalt zu schützen.

Als sodann auch der Stadtrath und die Geschworenen sich in dem Vorkeller eingefunden hatten, besetzten diese die Kellerthür, indem sie gleichzeitig den Dietrich v. Steinhaus und seinen genannten Sohn auffordern ließen, ihre Messer